

BEZUSCHUSSUNG DER ANSTELLUNG UND VERGÜTUNG DER HAUSHALTSHILFE FÜR PRIESTER RICHTLINIE

Diese Richtlinie dient der Regelung der Bezuschussung der Anstellung und Vergütung von Haushaltshilfen für Priester (künftig in dieser Richtlinie Haushaltshilfe genannt). Unter Haushaltshilfe ist die Person zu verstehen, die in dem Haushalt des Geistlichen Hausarbeiten, nicht nur vorübergehend, übernimmt. Neben der Reinigung und Pflege von Räumlichkeiten und des Inventars, zählen Tätigkeiten wie Textil- und Wäschepflege und die Zubereitung von Speisen und Getränken zum Aufgabenbereich der Haushaltshilfe. Weiterhin können auch Bürotätigkeiten für den Geistlichen zum Aufgabenbereich gehören. Die konkrete und detaillierte Festlegung der einzelnen Aufgaben erfolgt durch den Geistlichen.

1. Anstellung durch den Geistlichen

Das Anstellungsverhältnis wird zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe begründet. Alle vertragsinhaltlichen Punkte unterliegen dem Verantwortungsbereich des Geistlichen. Der Arbeitsvertrag bedarf der Schriftform.

Für die Bezuschussung der Beschäftigung einer Haushaltshilfe muss die Anstellung vor Anstellungsbeginn, unter Anlage der Kopie des Dienstvertrages, im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg angezeigt werden.

2. Vergütung

Für eine Bezuschussung soll die Haushaltshilfe nach folgenden Kriterien mindestens entlohnt werden:

Stufe 1:

Tätigkeiten, die Hausarbeiten beinhalten (Reinigung, Pflege usw.): 13,76 Euro pro Stunde

Stufe 2:

Tätigkeiten, die neben den Hausarbeiten Bürotätigkeiten beinhalten: 14,14 Euro pro Stunde

Der Stundensatz erhöht sich gleichermaßen um die Veränderungen der Entgelte aus der Priesterbesoldung. Der Arbeitszeitumfang wird zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe vereinbart.

3. Zuschusszahlung

Als Abgeltung für die Unterstützung der Haushaltshilfe wird dem Geistlichen ein Zuschuss gewährt.

Diese Leistung setzt voraus, dass die Haushaltshilfe für mindestens 10 Stunden pro Woche bei dem Geistlichen angestellt ist und nach Punkt 2 vergütet wird.

Der Zuschuss beträgt 50 % der Personalkosten, die aus der Anstellung der Haushaltshilfe resultieren (Bruttovergütung zzgl. Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung).

Die Zahlung des Zuschusses endet:

- bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Haushaltshilfe
- bei Renteneintritt und Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Haushaltshilfe
- bei Tod der Haushaltshilfe
- ab dem Zeitpunkt des Bezugs einer Erwerbsminderungs- oder Berufsunfähigkeitsrente
- bei Wegfall mindestens einer Voraussetzung

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Geistlichen und der Haushaltshilfe endet bei Änderungen der körperlichen oder geistigen Verfassung des Geistlichen, die eine Unterbringung in einer pflegerischen Einrichtung erfordern oder bei Tod des Geistlichen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

4. Anmeldung Unfallversicherung

Die Beschäftigung der Haushaltshilfe muss vom Geistlichen selbst bei der zuständigen Unfallkasse angemeldet werden. Eine nicht-geringfügige Beschäftigung wird bei der regionalen Unfallkasse angemeldet (ein Anmeldeformular für die Unfallkasse Sachsen-Anhalt ist als Anlage dieser Richtlinie beigelegt. Für die Anmeldung bei Unfallkassen außerhalb Sachsen-Anhalts richten Sie sich bitte nach den Vorgaben der jeweils zuständigen Unfallkasse.). Es besteht die Möglichkeit, das Anstellungsverhältnis nach der Art einer geringfügigen Beschäftigung zu begründen. In diesem Fall ist eine Bezuschussung der Anstellung und Vergütung der Haushaltshilfe nach dieser Richtlinie nicht möglich. Das Anstellungsverhältnis ist dann mit dem Formular Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale anzumelden (www.minijob-zentrale.de → Haushaltshilfe anmelden).

5. Mitteilungspflicht

Der Geistliche übermittelt dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg den zwischen ihm und der Haushaltshilfe gültigen Dienstvertrag unverzüglich nach dessen Abschluss.

Der Geistliche ist verpflichtet, Änderungen und Umstände der Beschäftigung der Haushaltshilfe, die für die Zahlung des Zuschusses von Bedeutung sind, dem Bischöflichen Ordinariat Magdeburg umgehend mitzuteilen.

Magdeburg, den 29. April 2021



Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar